

Synopse – Änderungen der Hessischen Jagdverordnung (01.04.2026)

	Alte HJagdV	Neue HJagdV																								
§ 1	Marderhunde Minks Nutrias (Sumpfbiber) Waschbären Wölfe Wolfshybriden Elstern Rabenkrähen	<u>Neu hinzukommen:</u> Chinesische Muntjaks Goldschakale Rote Nasenbären Nilgänse Pharaonenibisse (Heilige Ibissee) Schwarzkopf-Ruderenten																								
§ 2	Darstellung der Änderung: <table border="1"> <thead> <tr> <th></th><th>Jagdzeit alt</th><th>Jagdzeit neu</th></tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Chinesische Muntjaks</td><td>-</td><td>ganzjährig</td></tr> <tr> <td>Goldschakale</td><td>-</td><td>keine Jagdzeit</td></tr> <tr> <td>Marderhunde</td><td>vom 1. September bis 28. Februar</td><td>ganzjährig</td></tr> <tr> <td>Minks</td><td>vom 1. September bis 28. Februar</td><td>ganzjährig</td></tr> <tr> <td>Nutrias (Sumpfbiber)</td><td>vom 1. September bis 28. Februar</td><td>ganzjährig</td></tr> <tr> <td>Rote Nasenbären</td><td>-</td><td>ganzjährig</td></tr> <tr> <td>Waschbären</td><td>vom 1. August bis 28. Februar</td><td>ganzjährig</td></tr> </tbody> </table>			Jagdzeit alt	Jagdzeit neu	Chinesische Muntjaks	-	ganzjährig	Goldschakale	-	keine Jagdzeit	Marderhunde	vom 1. September bis 28. Februar	ganzjährig	Minks	vom 1. September bis 28. Februar	ganzjährig	Nutrias (Sumpfbiber)	vom 1. September bis 28. Februar	ganzjährig	Rote Nasenbären	-	ganzjährig	Waschbären	vom 1. August bis 28. Februar	ganzjährig
	Jagdzeit alt	Jagdzeit neu																								
Chinesische Muntjaks	-	ganzjährig																								
Goldschakale	-	keine Jagdzeit																								
Marderhunde	vom 1. September bis 28. Februar	ganzjährig																								
Minks	vom 1. September bis 28. Februar	ganzjährig																								
Nutrias (Sumpfbiber)	vom 1. September bis 28. Februar	ganzjährig																								
Rote Nasenbären	-	ganzjährig																								
Waschbären	vom 1. August bis 28. Februar	ganzjährig																								

Wölfe	keine Jagdzeit	keine Jagdzeit
Wolfshybriden	ganzjährig	ganzjährig
Elstern	vom 1. August bis 15. Januar	vom 1. August bis 31. Januar
Nilgänse	vom 1. August bis 15. Januar	ganzjährig
Rabenkrähen	vom 1. August bis 15. Januar	vom 1. August bis 15. Februar
Pharaonenibisse (Heilige Ibis)	-	ganzjährig
Schwarzkopf-Ruderenten	-	ganzjährig

Abs. 2 Nr. 1 und 2

Hinweis: ausschließliche Darstellung der Änderungen zur vorherigen Verordnung

	Jagdzeit alt	Jagdzeit neu
Dachs	1. August bis 31. Oktober	vom 1. August bis 31. Dezember
Jungdachs	1. August bis 31. Oktober	vom 1. Juni bis 31. Dezember
Fuchs	vom 15. August bis 28. Februar	ganzjährig (nach der Verordnung des Bundes über die Jagdzeiten)
Baummarter	keine Jagdzeit	vom 16. Oktober bis 28. Februar (nach der Verordnung des Bundes über Jagdzeiten)
Iltisse	keine Jagdzeit	vom 1. August bis 28. Februar (nach der Verordnung des Bundes über die Jagdzeiten)
Hermeline	keine Jagdzeit	vom 1. August bis 28. Februar (nach der Verordnung des Bundes über die Jagdzeiten)
Mauswiesel	keine Jagdzeit	vom 1. August bis 28. Februar (nach der Verordnung des Bundes über die Jagdzeiten)

Höckerschwäne	keine Jagdzeit	vom 1. November bis 31. Dezember
Waldschnepfe	keine Jagdzeit	16. Oktober bis 15. Januar (nach der Verordnung des Bundes über die Jagdzeiten)
Rebhühner	vom 16. September bis 31. Oktober, soweit sie nicht nach Abs.5 zu verschonen sind	vom 1. Oktober bis 31. Oktober, soweit sie nicht nach Abs. 5 zu verschonen sind
Ringeltauben	vom 1. November bis 15. Januar	vom 1. November bis 10. Februar
juvenile Ringeltauben	vom 1. November bis 20. Februar	vom 1. Juli bis 10. Februar
Graugänse	vom 1. August bis 31. Oktober, soweit sie nicht nach Abs. 3 zu verschonen sind	vom 1. August bis 15. Januar, soweit sie nicht nach Abs. 3 zu verschonen sind
Kanadagänse	vom 1. August bis 31. Oktober	vom 1. August bis 15. Januar
Rostgänse	-	vom 1. September bis 15. Januar
juvenile Rostgänse	-	ganzjährig
§ 2	(4) Für nicht abschussplanpflichtiges Niederwild, insbesondere Feldhase und Stockente, soll die Bejagung nur so erfolgen, dass sich die Strecke bei ausreichenden Besatzdichten im Rahmen des jährlichen Zuwachses bewegt und die Aufgaben und Ziele nach § 1 des Hessischen Jagdgesetzes berücksichtigt werden. Abweichend von Abs. 2 Nr. 2 sind Blässhühner von der Jagd zu verschonen, wenn kein ausreichender Besatz vorhanden ist.	(4) Für nicht abschussplanpflichtiges Niederwild, insbesondere Feldhase und Stockente, soll die Bejagung nur so erfolgen, dass sich die Strecke bei ausreichenden Besatzdichten im Rahmen des jährlichen Zuwachses bewegt und die Aufgaben und Ziele nach § 1 des Hessischen Jagdgesetzes berücksichtigt werden. Satz 1 gilt nicht für Chinesische Muntjaks, Marderhunde, Minke, Nutrias, Rote Nasenbären, Waschbären, Wolfshybride, Nilgänse, Pharaonenibisse und Schwarzkopf-

		Ruderenten. Abweichend von Abs. 2 Nr. 2 sind Blässhühner von der Jagd zu verschonen, wenn kein ausreichender Besatz vorhanden ist.										
§ 4	(1) Die Schießstandordnung und Schießvorschrift des Deutschen Jagdverbandes e.V. vom 1. April 2015 (DJV Schießstandordnung und Schießstandvorschrift) bildet die Grundlage für die jagdliche Schießprüfung. (2) <table><tr><td>Mindestleistung</td><td>mindestens 16 Ringe; wird ein Ring durch das Geschoss von außen her sichtbar angerissen, gilt die höhere Ringzahl.</td><td>mindestens 16 Ringe; wird ein Ring durch das Geschoss von außen her sichtbar angerissen, gilt die höhere Ringzahl.</td><td>mindestens 21 Ringe. Wird ein Ring durch das Geschoss von außen her sichtbar angerissen gilt dies als Treffer.</td><td>mindestens 5 Treffer; als Treffer gilt, wenn beim Kipphasen mindestens 1 Segment umgeklappt ist.</td></tr></table>	Mindestleistung	mindestens 16 Ringe; wird ein Ring durch das Geschoss von außen her sichtbar angerissen, gilt die höhere Ringzahl.	mindestens 16 Ringe; wird ein Ring durch das Geschoss von außen her sichtbar angerissen, gilt die höhere Ringzahl.	mindestens 21 Ringe. Wird ein Ring durch das Geschoss von außen her sichtbar angerissen gilt dies als Treffer.	mindestens 5 Treffer; als Treffer gilt, wenn beim Kipphasen mindestens 1 Segment umgeklappt ist.	(1) Die Schießstandordnung und Schießvorschrift des Deutschen Jagdverbandes e. V. in der ab 1. April 2024 geltenden Fassung (DJV Schießstandordnung und Schießstandvorschrift) bildet die Grundlage für die jagdliche Schießprüfung. (2) <table><tr><td>Mindestleistung</td><td>mindestens 2 Treffer vom 3. bis 10. Ring; wird ein Ring durch das Geschoss von außen her sichtbar angerissen, gilt die höhere Ringzahl.</td><td>mindestens 2 Treffer vom 3. bis 10. Ring; wird ein Ring durch das Geschoss von außen her sichtbar angerissen, gilt die höhere Ringzahl.</td><td>mindestens 3 Treffer innerhalb der Ringe. Wird ein Ring durch das Geschoss von außen her sichtbar angerissen gilt dies als Treffer.</td><td>mindestens 5 Treffer; als Treffer gilt, wenn beim Kipphasen mindestens 1 Segment umgeklappt ist."</td></tr></table>	Mindestleistung	mindestens 2 Treffer vom 3. bis 10. Ring; wird ein Ring durch das Geschoss von außen her sichtbar angerissen, gilt die höhere Ringzahl.	mindestens 2 Treffer vom 3. bis 10. Ring; wird ein Ring durch das Geschoss von außen her sichtbar angerissen, gilt die höhere Ringzahl.	mindestens 3 Treffer innerhalb der Ringe. Wird ein Ring durch das Geschoss von außen her sichtbar angerissen gilt dies als Treffer.	mindestens 5 Treffer; als Treffer gilt, wenn beim Kipphasen mindestens 1 Segment umgeklappt ist."
Mindestleistung	mindestens 16 Ringe; wird ein Ring durch das Geschoss von außen her sichtbar angerissen, gilt die höhere Ringzahl.	mindestens 16 Ringe; wird ein Ring durch das Geschoss von außen her sichtbar angerissen, gilt die höhere Ringzahl.	mindestens 21 Ringe. Wird ein Ring durch das Geschoss von außen her sichtbar angerissen gilt dies als Treffer.	mindestens 5 Treffer; als Treffer gilt, wenn beim Kipphasen mindestens 1 Segment umgeklappt ist.								
Mindestleistung	mindestens 2 Treffer vom 3. bis 10. Ring; wird ein Ring durch das Geschoss von außen her sichtbar angerissen, gilt die höhere Ringzahl.	mindestens 2 Treffer vom 3. bis 10. Ring; wird ein Ring durch das Geschoss von außen her sichtbar angerissen, gilt die höhere Ringzahl.	mindestens 3 Treffer innerhalb der Ringe. Wird ein Ring durch das Geschoss von außen her sichtbar angerissen gilt dies als Treffer.	mindestens 5 Treffer; als Treffer gilt, wenn beim Kipphasen mindestens 1 Segment umgeklappt ist."								
§ 5	(2) Die schriftliche Prüfung besteht aus 25 Fragen je Sachgebiet. Je Sachgebiet können bis zu 35 Punkte erreicht werden. Die schriftliche Prüfung ist bestanden, wenn je Sachgebiet mindestens 28 Punkte über Antwort-Wahl-Fragen und Freitextaufgaben erreicht wurden. (3) Von den 25 Fragen sind 20 über ein Antwort-Wahl-Verfahren zu beantworten. Von den für eine Frage	(2) Die schriftliche Prüfung besteht aus 25 Fragen je Sachgebiet. Je Sachgebiet können bis zu 25 Punkte erreicht werden. Die schriftliche Prüfung ist bestanden, wenn je Sachgebiet mindestens 18 Punkte über Antwort-Wahl-Fragen erreicht wurden. (3) Von den für eine Frage vorgegebenen Antworten können auch mehrere richtig sein. Eine Frage ist dann richtig beantwortet und										

	vorgegebenen Antworten können auch mehrere richtig sein. Eine Frage ist dann richtig beantwortet und mit einem Punkt zu bewerten, wenn keine falsche Antwort und alle richtigen Antworten ausgewählt wurden. (4) Von den 25 Fragen sind fünf Fragen über das Schreiben eines Freitextes zu beantworten. Je Freitextaufgaben können bis zu drei Punkte erreicht werden. Erreichte Punkte sind anzurechnen. (5) Für jeden Prüfungstermin wird von der oberen Jagdbehörde jeweils ein landeseinheitlicher Prüfungsbogen, einschließlich Musterlösung, erstellt. 15 Antwort-Wahl-Fragen mit den dazugehörigen Antworten sind je Sachgebiet aus dem auf der Internetseite der oberen Jagdbehörde veröffentlichten Fragen- und Antwortkatalog auszuwählen. Die Freitextaufgaben sind vorher nicht bekannt. (6) Der schriftliche Prüfungsteil dauert drei Stunden und findet unter Aufsicht von mindestens zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses statt.	mit einem Punkt zu bewerten, wenn keine falsche Antwort und alle richtigen Antworten ausgewählt wurden. (4) Für jeden Prüfungstermin wird von der oberen Jagdbehörde jeweils ein landeseinheitlicher Prüfungsbogen, einschließlich Musterlösung, erstellt. 20 Antwort-Wahl-Fragen mit den dazugehörigen Antworten sind je Sachgebiet aus dem auf der Internetseite der oberen Jagdbehörde veröffentlichten Fragen- und Antwortkatalog auszuwählen. (5) Der schriftliche Prüfungsteil dauert zwei Stunden und findet unter Aufsicht von mindestens zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses statt.
§ 7	Eine antragstellende Person ist zur Jägerprüfung zuzulassen, wenn: [...] 7. sie das 16. Lebensjahr vollendet hat oder binnen sechs Monaten nach Antragstellung vollenden wird.	Eine antragstellende Person ist zur Jägerprüfung zuzulassen, wenn: [...] 7. sie das 16. Lebensjahr vollendet hat oder binnen zwei Monaten nach dem Prüfungstermin vollenden wird.

§ 8	(4) Die Jagdbehörde entscheidet spätestens zwei Monate vor dem Prüfungstermin über einen Zulassungsantrag nach Abs. 1 oder Abs. 3 Satz 2 und meldet die zugelassenen Kandidatinnen und Kandidaten der oberen Jagdbehörde.	(4) Die Jagdbehörde entscheidet spätestens zwei Monate vor dem Prüfungstermin über einen Zulassungsantrag nach Abs. 1 oder Abs. 3 Satz 2 und meldet die zugelassenen Kandidatinnen und Kandidaten der oberen Jagdbehörde. Die Prüfungszulassung kann von der oberen Jagdbehörde zurückgenommen werden, wenn nach der Zulassung Umstände bekannt werden, die Zweifel begründen, ob die Zulassungsvoraussetzungen nach § 7 Nr. 6 bis zum Prüfungsbeginn erfüllt sind.
§ 16	(2) Nach bestandener Jägerprüfung wird ein Zeugnis nach einem von der oberen Jagdbehörde erstellten Muster ausgestellt. Dieses ist von allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel der oberen Jagdbehörde zu versehen.	(2) Nach bestandener Jägerprüfung wird ein Zeugnis nach einem von der oberen Jagdbehörde erstellten Muster ausgestellt. Dieses ist vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses und einem weiteren Ausschussmitglied zu unterzeichnen und mit dem Siegel der oberen Jagdbehörde zu versehen.
§ 25	(3) Die obere Jagdbehörde entscheidet spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin über den Zulassungsantrag.	(3) Die obere Jagdbehörde entscheidet spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin über den Zulassungsantrag. Die Prüfungszulassung kann zurückgenommen werden, wenn nach der Zulassung Umstände bekannt werden, die Zweifel begründen, ob die Zulassungsvoraussetzungen nach § 24 Abs. 1 Nr. 2 bis zum Prüfungsbeginn erfüllt sind.
§ 27a	-	Prüfungsergebnis (1) Die Falknerprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsteile bestanden wurden. (2) Nach bestandener Falknerprüfung wird ein Zeugnis nach einem von der oberen Jagdbehörde erstellten Muster ausgestellt. Dieses ist vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses und einem weiteren Ausschussmitglied zu

		unterzeichnen und mit dem Siegel der oberen Jagdbehörde zu versehen. (3) Wurde in einem Prüfungsteil nicht die erforderliche Mindestleistung erbracht, erhält die Kandidatin oder der Kandidat von der oberen Jagdbehörde einen Bescheid über das Ergebnis dieses Prüfungsteils. (4) Wenn ein Prüfungsteil dreimal nicht bestanden wurde, erhält die Kandidatin oder der Kandidat von der oberen Jagdbehörde einen Bescheid über das Nichtbestehen der Falknerprüfung.															
§ 30	(1) Als Lebendfanggeräte für die Jagd auf die nachfolgenden Wildarten dürfen nur Kasten- und Röhrenfallen, die folgende Mindestmaße aufweisen, verwendet werden: <table><tr><th>Nr.</th><th>Tierarten</th><th>Länge [cm]</th><th>Höhe und Breite [cm]</th><th>Durchmesser [cm]</th></tr><tr><td>1</td><td>Dachs, Fuchs, Marderhund, Nutria, Waschbär</td><td>130</td><td>25</td><td>25</td></tr><tr><td>2</td><td>Mink, Steinmarder, Wildkaninchen</td><td>100</td><td>15</td><td>15</td></tr></table> (3) Über das Verbot des § 19 Abs. 1 Nr. 9 des Bundesjagdgesetzes hinaus sind alle Wieselwippbrettfallen verboten.	Nr.	Tierarten	Länge [cm]	Höhe und Breite [cm]	Durchmesser [cm]	1	Dachs, Fuchs, Marderhund, Nutria, Waschbär	130	25	25	2	Mink, Steinmarder, Wildkaninchen	100	15	15	(1) Als Lebendfanggeräte für die Jagd auf die nachfolgenden Wildarten dürfen nur Kofferfallen nach Maßgabe des Abs. 3 sowie Kasten- und Röhrenfallen, die folgende Mindestmaße aufweisen, verwendet werden: <u>Folgende Wildarten kommen neu hinzu:</u> Nr. 1: Roter Nasenbär Nr. 2: Baummarder und Iltis Nr. 3: Wiesel Länge: 80cm Höhe und Breite: 10cm Durchmesser: 15cm
Nr.	Tierarten	Länge [cm]	Höhe und Breite [cm]	Durchmesser [cm]													
1	Dachs, Fuchs, Marderhund, Nutria, Waschbär	130	25	25													
2	Mink, Steinmarder, Wildkaninchen	100	15	15													

		(3) Der Einsatz von Kofferfallen ist unter folgenden Voraussetzungen zulässig: 1. das Mindestmaß für den Kofferdeckel beträgt 180 Zentimeter x 90 Zentimeter x 20 Zentimeter, 2. der Abstand vom Rand des Auslösers zum vorderen und seitlichen Fallenrand beträgt mindestens 60 Zentimeter, 3. es dürfen keine scharfen Kanten, Spitzen oder sonstige Verletzungsrisiken in den Fangraum ragen, 4. die Fallhöhe des Kofferdeckels, gemessen wird vom vorderen Deckelrand, beträgt höchstens 40 Zentimeter, 5. das Gewicht des Kofferdeckels darf 35 Kilogramm nicht überschreiten, 6. die Falle darf erst arretieren, wenn der Deckel vollständig geschlossen ist und 7. der Fangraum muss bei vollständig geschlossener Falle abgedunkelt sein.
§ 31	(2) Fängisch gestellte Fanggeräte sind mindestens zweimal täglich, davon einmal innerhalb von zwei Stunden nach Sonnenaufgang, zu kontrollieren. Fängisch gestellte Fanggeräte, die mit einem elektronischen Fangmelder versehen sind, sind mindestens einmal täglich in der Zeit zwischen 5 Uhr und 9 Uhr zu kontrollieren.	(2) Fängisch gestellte Fanggeräte sind mindestens zweimal täglich, davon einmal innerhalb von zwei Stunden nach Sonnenaufgang, zu kontrollieren. Kontrollen nach Satz 1 können entfallen, wenn die Falle über einen elektronischen Fangmelder verfügt, der betriebssicher ist und unverzüglich meldet, sobald ein Fangereignis stattgefunden hat, und die Funktionsfähigkeit mindestens einmal täglich getestet wird oder eine

	(3) Lebend gefangenes Wild darf ausschließlich mit Schusswaffen getötet werden.	tägliche Selbstüberprüfung des Fangmelders gewährleistet ist. Im Fall der Meldung eines Fangereignisses nach Satz 2 ist die Falle unverzüglich zu kontrollieren. (3) Lebend gefangenes Wild darf ausschließlich unter Verwendung von Schusswaffen mit Treibladungsgeschossen getötet werden.
§ 33	-	Folgende Aus- und Fortbildungen sollen vom Landesjagdverband Hessen e.V. angeboten werden: [..] 5. die Fortbildung der Mitglieder der Jägerprüfungsausschüsse in Zusammenarbeit mit der oberen Jagdbehörde. (3) Über Abs. 1 und 2 hinaus soll der Landesjagdverband Hessen e.V. folgende Aufgaben wahrnehmen: 1. die Durchführung von vom Land Hessen geförderten Projekten, die der Umsetzung des § 1 Abs. 2 des Hessischen Jagdgesetzes dienen, 2. die Wahrnehmung des Anhörungsrechts nach § 16 Abs. 2 des Hessischen Jagdgesetzes, 3. das Monitoring der Wildbestände unter Beachtung der jeweils einschlägigen wissenschaftlichen Standards und hinsichtlich des Wolfs in Zusammenarbeit mit dem Wolfszentrum Hessen als Bindeglied zur Jagdverwaltung, 4. die Beurteilung der Prüfungen von Jagdhunden zur Erlangung der Brauchbarkeit.

		(4) Die Möglichkeit der Wahrnehmung von Aufgaben nach Abs. 2 und 3 durch andere Personen bleibt unberührt.
§ 37	Ordnungswidrig im Sinne des § 42 Abs. 1 Nr. 18 des Hessischen Jagdgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen [...] 3. § 30 Abs. 3 eine Wieselwippbrettfalle einsetzt,	Ordnungswidrig im Sinne des § 42 Abs. 1 Nr. 18 des Hessischen Jagdgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen [...] 3. § 30 Abs. 3 eine Kofferfalle verwendet, die die dort genannten Voraussetzungen nicht erfüllt,
§ 39	Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2028 außer Kraft.	Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2032 außer Kraft.